

# Musterprotokoll

## für eine Sitzung der Teilkonferenz gem. § 53 SchulG

Sitzung der Teilkonferenz vom .....

Schüler/in: .....

Klasse, Klassenlehrer/in: .....

### I. Formalien (§ 53 Abs. 7 u. 8 SchulG)

- Die Einladung zur Teilkonferenz erfolgte am .....
- Die Schülerin/der Schüler bzw. die Eltern haben der Teilnahme
  - der Vertretung der Schulpflegschaft - nicht - widersprochen\*
  - der Vertretung des Schülerrats - nicht - widersprochen\*
- Teilnehmende Mitglieder:
  1. .... (Mitglied der Schulleitung)
  2. .... (KL oder JgstL)
  3. .... (gewähltes Mitglied)
  4. .... (gewähltes Mitglied)
  5. .... (gewähltes Mitglied)
  6. .... (Vertr. der Schulpflegschaft)\*
  7. .... (Vertr. der Schülerrats)\*
- weitere Teilnehmer:
  1. Erziehungsberechtigte.....
  2. Schüler .....
  - in Begleitung eines Lehrers oder Schülers seines Vertrauens ja / nein\*
  3. ....
- Beschlussfähigkeit wurde festgestellt (§ 63 Abs. 5 SchulG) ja/nein\*
- **ggf. Auflistung aller bisher ausgesprochenen erzieherischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen und des zugrunde liegenden Fehlverhaltens (§ 53 Abs. 1 SchulG)**

**II. Darstellung des Sachverhaltes und Anhörung**

a) *Dem Schüler/der Schülerin wird die Verletzung von Pflichten durch folgendes beweisbares Fehlverhalten vorgehalten (§ 53 Abs. 1 u. 4 SchulG):*

b) *Anhörung der Schülerin/des Schülers zu den Vorwürfen (§ 53 Abs. 8 SchulG)*

c) *Anhörung der Erziehungsberechtigten (§ 53 Abs. 8 SchulG)*

**d) Weitere Beweiserhebungen oder Anmerkungen**

**III. Erörterung**

- a) *Die Mitglieder der Teilkonferenz erörtern das Vorbringen der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der erhobenen Vorwürfe und der Gegenäußerungen und legen abschließend fest, welches Fehlverhalten nach dem Ergebnis der Teilkonferenz nachzuweisen ist.*

- b) **Ermessensausübung (§ 53 Abs. 1 Satz 4 SchulG)**

*Ist beim gegebenen Sachverhalt die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen angezeigt, um die Schülerin/den Schüler zukünftig zu einem anderen Verhalten zu veranlassen oder ist eine erzieherische Einwirkung zur Erreichung des angestrebten Erziehungsziels ausreichend?*

**c) Verhältnismäßigkeit (§ 53 Abs. 1 Satz 3 SchulG)**

*Ist eine Ordnungsmaßnahme nach Auffassung der Konferenzteilnehmer angezeigt, ist die Frage zu erörtern, welche Maßnahme geeignet, angemessen und erforderlich ist, dem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Bisheriges Fehlverhalten und frühere erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sind einzubeziehen.*

**IV. Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme**

*Für die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme ist ein Beschluss herbeizuführen.*

*Die Schulleitung setzt den Beschluss um, indem sie den Eltern die Maßnahme schriftlich bekannt gibt und sie begründet (§ 53 Abs. 9 SchulG).*

**Beschluss:**

**Stimmenverhältnis:**

**V. Ggf. Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung  
(§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)**

*Wird seitens der Teilkonferenz die sofortige Umsetzung der beschlossenen Maßnahme für erforderlich gehalten (es kann sich dabei gem. § 53 Abs. 3 Satz 2 SchulG nur um die Ordnungsmaßnahme "Entlassung" handeln), ist ebenfalls ein Beschluss zu fassen und detailliert zu begründen, warum das öffentliche Interesse gegenüber dem Individualinteresse der Schülerin/des Schülers überwiegt. Argumente, die bereits bei der Entscheidung für eine Ordnungsmaßnahme berücksichtigt worden sind, dürfen dabei nicht mehr herangezogen werden.*

## **Anlage: Anmerkungen zum Ermessen** (nicht Bestandteil des Protokolls)

zu III b):

Es handelt sich hier um **Entschließungsermessen**: "Will/muss ich eine Ordnungsmaßnahme anwenden oder reicht eine erzieherische Maßnahme aus?"

zu III c):

Hier handelt es sich um **Auswahlermessen**: "Welche Ordnungsmaßnahme wende ich in welchem Umfang an?"

Mögliche **Ermessensfehler**, die zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen:

Ermessensnichtgebrauch: "Ich habe Ermessen, erkenne es aber nicht und/oder wende es nicht an".

Ermessensüberschreitung: "Ich habe Ermessen, verstoße aber gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, gegen den Vertrauensschutz oder gegen Grundrechte".

Ermessensfehlgebrauch: "Ich lasse mich bei der Auswahl der Maßnahme von sachfremden Erwägungen leiten" (z.B. Nichtberücksichtigung aller Fakten, die Berücksichtigung von irrelevanten Gesichtspunkten und/oder eine falsche Gewichtung, sowie unsachliche oder willkürliche Motive).

zu III c):

Neben der Ermessensausübung ist die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Ordnungsmaßnahme von erheblicher rechtlicher Bedeutung. Die Prüfung erfolgt in 3 Schritten:

1. Ist die beabsichtigte Maßnahme **geeignet**, den erwünschten Erfolg zu erzielen?

- Welches Ziel soll mit der Ordnungsmaßnahme erreicht werden?  
Soll sie vorrangig auf das Verhalten des Schülers einwirken oder soll sie zu dem die Situation von Mitschülern und Lehrern verbessern?
- Im Rahmen einer Prognoseentscheidung ist zu beurteilen, ob der gewünschte Erfolg mit den verfügbaren Mitteln voraussichtlich erreicht werden kann

2. Ist die beabsichtigte Maßnahme **erforderlich**?

- Erscheinen für den konkreten Fall mehrere Maßnahmen als geeignet, ist stets diejenige zu wählen, die die Schülerin/den Schüler am wenigsten belastet und mit dem geringstmöglichen Maß in seine Rechte eingreift. Dabei sind alle Einzelheiten des Falls, die Reife der/des Betroffenen und auch das Leistungsvermögen in die Überlegungen einzubeziehen.

3. Ist die beabsichtigte Maßnahme **angemessen**?

- Die sog. "Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne" beinhaltet ein Übermaßverbot. Sie stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar und verlangt einen sorgfältigen Abwägungsprozess zwischen den Interessen der/des Betroffenen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der uneingeschränkten Teilnahme am Unterricht und dem Interesse der Schule und der Mitschüler an einem angstfreien Schulbesuch und störungsfreien Unterricht.